

Expertisen

Antifeministische Männerrechtsbewegung

Das Gunda-Werner-Institut in der Heinrich-Böll-Stiftung hat im Januar 2012 die umfangreiche Expertise von Hinrich Rosenbock „Die antifeministische Männerrechtsbewegung - Denkweisen, Netzwerke und Online-Mobilisierung“ publiziert (Schriftenreihe des Gunda-Werner-Instituts Bd. 8, pdf unter www.boell.de).

Die hauptsächliche Aktionsform dieser Männerbünde ist der Auftritt in Diskussionsforen und das Betreiben entsprechender Websites - in der Hoffnung, dass diese dann weiter verbreitet werden. Dazu enthält die Expertise umfangreiche Nachweise. Der Autor ordnet die Aktivisten der antifeministischen Männerrechtsbewegung überwiegend der in der Männerforschung (Carsten Wippermann) beschriebenen Gruppe der „Lifestyle-Machos“ zu (S. 13, 33).

Inhaltlich sind die wichtigsten Merkmale, wie Rosenbock analysiert, folgende:

- Kritik am Gender-Konzept: „Statt dies als Befreiung aus geschlechtlich-sozialen Zwangskorsetten zu betrachten, wird die Möglichkeit, sich anders als traditionell zu verhalten, zum Zwang uminterpretiert.“ (S. 73) Männer, die ein anderes Männerbild leben, werden diffamiert, z.B. als „lila Pudel“.
- Kritik am Gender-Mainstreaming: beklagt wird z.B., dass Männer die „Gleichberechtigung finanzieren und Frauen überwiegend davon profitieren“. Da GenderMainstreaming von der EU vorgegeben wird, wird die Kritik daran häufig von nationalistischen Untertönen begleitet (S. 74). „Für antifeministische Männer steht fest, dass Männer in dieser Gesellschaft stärker benachteiligt werden, als Frauen.“ (S. 77) „Der männlichen Opferideologie entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Förderung von Mädchen zu schlechteren Ergebnissen von Jungen führt.“ (S. 78)
- Homophobe Argumentationen: Abwertung von Lesben als „fehlgeleitete“ Frauen bzw. „Männerhasserinnen“; Abwertung von Schwulen als „Tunten“ - sofern sie nicht als „echte Männer“ auftreten; Festhalten an konservativer Sexualmoral (S. 80 f.).
In Teilen argumentieren die Antifeministen auch rassistisch (S. 81). In Teilen stehen sie der rechtsradikalen Bewegung nahe (S. 124 ff.).

Diese Expertise ergänzt und vertieft die bereits 2010 im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung durch Thomas Gesterkamp vorgelegte Expertise: „Geschlechterkampf von rechts. Wie Männerrechtler und Familienfundamentalisten sich gegen das Feindbild Femi-

nismus radikalisieren“ (WISO-Diskurs März 2010, pdf unter www.fes.de).

Gesterkamp analysierte, wie „Konservative Publizisten, Männerrechtler, Familienfundamentalisten, militante Abtreibungsgegner, evangelikale Christen und rückwärts gewandte katholische Kirchenobere“ (S. 4) bestimmte Thesen propagieren, die den Feminismus diskreditieren sollen. Auf Basis biologistischer und antietatistischer Prämissen werden Jungen und Männer zu Opfern stilisiert und vermeintliche Tabus einer angeblich vom Feminismus beherrschten Öffentlichkeit gebrochen, indem zum Beispiel die Hausfrauenehe und in diesem Kontext das Betreuungsgeld propagiert wird (S. 6). „Die Welt, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, Cicero, Focus und auch der Spiegel bilden hier die Vorreiter des neuen Geschlechterkampfes in den Leitmedien.“ (S. 8) Anders als Heinrich Rosenbock verweist Thomas Gesterkamp auch auf Familienorganisationen und christlich-fundamentalistische Organisationen wie z.B. das „Familiennetzwerk Deutschland“ oder die „Deutsche Evangelische Allianz“ und er zeigt auf, wie auch emanzipatorische Männerforscher und Organisationen zum Teil mit Antifeministen kooperieren (S. 14 ff.). Die Studie trug dazu bei, dass sich das Ende 2010 – analog zum Deutschen Frauenrat – gegründete „Bundesforum-Männer – Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V.“ dezidiert gegen Antifeminismus abgrenzt.

Frauenhausfinanzierung

Im Auftrag der Frauenhauskoordination e.V. Frankfurt a.M. haben Margarete Schuler-Harms und Joachim Wieland am 4. Juni 2012 ein Rechtsgutachten vorgelegt mit dem Titel: „Der Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder“.

In dem Gutachten wird die Verpflichtung des Bundes zur Sicherstellung und Finanzierung von Frauenhäusern auf Grund internationalen und nationalen Rechts begründet und es werden Vorschläge zur Umsetzung gemacht.

Als pdf unter www.frauenhauskoordinierung.de – Presse, Aktuelles.

FamFG – Arbeitshilfe

„FamFG – Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt“ wurde im Auftrag des BMFSFJ (Hg.) durch RAin Dorothea Hecht und BIG e.V. erarbeitet (pdf unter: www.bmfsfj.de). Sie richtet sich an Professionelle aller Berufsgruppen.

Nach einer kurzen allgemeinen Einführung, in der insbesondere auf die Gefährdung von Kindern durch Partnergewalt hingewiesen wird, wir auf die

Bedeutung des gerichtlichen Verfahrens für die Betroffenen hingewiesen:

„Gewalt spielt nicht nur in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) und Wohnungszuweisungsverfahren nach § 1361b BGB bzw. § 14 LPartG eine Rolle. Auch und gerade in anderen Bereichen des Familienrechts, insbesondere in Ehe-/Partnerschafts-, Unterhalts- und Kindschaftsverfahren, tritt die Gewaltproblematik mehr oder weniger offen auf. Das Verfahren selbst birgt Risiken für weitere Gefahren, aber auch Chancen zum Schutz vor Gewalt. [...] Die beschleunigten Verfahrensweisen im neuen Recht dürfen nicht dazu führen, dass die beschriebenen Belastungen oder Schutzbedürfnisse der Betroffenen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Es muss genügend Zeit für eine sorgfältige und ausgewogene Entscheidung eingerechnet werden.“ (S. 9)

Dementsprechend werden dem äußeren Ablauf der Verfahren folgend, vielfältige Hinweise gegeben, wie die einzelnen Vorschriften des FamFG im Sinne der Opfer ausgelegt und angewendet werden sollten.

Hinweis

ROM III-Verordnung in Kraft

Am 21.06.2012 ist in 14 EU-Staaten, u.a. Deutschland die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III – Verordnung) in Kraft getreten, abgedruckt in ABl. EU Nr. L 343/10 S. 10 vom 29.12.2010.

Damit wird das bisher geltende Staatsangehörigkeitsprinzip in Scheidungsverfahren abgelöst vom Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes, sofern die Ehegatten keine Rechtswahl nach Art. 5 der VO durch Vereinbarung treffen. Sie gilt für gerichtliche Verfahren, die ab 21.06.2012 eingeleitet wurden.

In eigener Sache

Seit bald 30 Jahren setzt sich STREIT für die Verbesserung der Rechtsstellung von Frauen ein. Im bevorstehenden Jubiläumsjahr möchten wir die Zahl der **Abonnements deutlich steigern**, damit wir auch in Zukunft STREIT produzieren und auf die Rechtsentwicklung Einfluss nehmen können.

Darum bitten wir unsere Leserinnen, sich mit der Einwerbung neuer Abos zu unterstützen – die Einführung eines **Probeabonnements** (3 Hefte für 28 Euro) – auch als Geschenk geeignet – soll dies erleichtern.

Spenden auf das Konto des Vereins „Frauen streiten für ihr Recht e.V.“, z.B. für die Verbesserung des Internetauftritts, sind steuerabzugsfähig (Postbank Hamburg Nr. 32292205, BLZ 20010020).